Schlackebrecher

AW: Deponie am Weinberg Süd

Spindler, Andrea An: Dietmar Eckl 27.11.2019 12:12
Kopie: "Gundel, Armin"

1 Anhang

_Betriebsorganisation.doc

Sehr geehrter Eckl,

ich bin mir nicht sicher, ob aus Ihrer Sicht Ihre Anfrage bereits beantwortet ist.

Ich hatte Ihre Anfrage an das SG 42 zur Stellungnahme weitergeleitet und wollte Ihnen dann insgesamt antworten. Heute habe ich nun den Aktenvermerk aus dem Wasserrecht zu dem bereits im Oktober stattgefundenen Ortstermin erhalten. Aus der Sicht des Wasserrechtes dürfte damit Ihre Anfrage vor Ort bereits beantwortet worden sein.

Immissionsschutzrechtlich ist die Nutzung des Brechers der Fa. Zimmer durch die Deponie Am Weinberg GmbH unproblematisch, wenn sich Betriebsweise und Einsatzstoffe in Art und Menge nicht ändern. Die Drehung um 90° bei ansonsten gleichbleibendem Anlagenstandort ist vernachlässigbar.
Da eine BImSchG-Genehmigung anlagenbezogen ist, behält die der Fa. Zimmermann erteilte Genehmigung zum Brecher ihre Gültigkeit. Es ist dann zu gegebener Zeit der Betreiberwechsel anzuzeigen und uns das angehängte Formblatt „Betriebsorganisation“ zukommen zu lassen.
Mit freundlichen Grüßen

Andrea Spindler
Staatl. Bauverwaltung und Immissionsschutz
Immissionsschutzrecht

FRANKENS MEHR REGION Neustadt a.d. Aisch Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch
Tel.: +49 9161 92-4323
Fax: +49 9161 92-94323
E-Mail: Andrea.Spindler@kreis-nea.de
www.frankens-mehrregion.de

Hinweis:
Es werden nur E-Mails bis zu einer Größe von 15 MB akzeptiert, die bestimmte Kriterien erfüllen!

Abdruck

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, Postfach 1520, 91405 Neustadt a.d. Aisch

ÜBERGABE-EINSCHREIBEN

Herrn
Alois Zimmermann
Am Containerbahnhof 1

91605 Gallmersgarten

Neustadt a. d. Aisch, 19.05.1998

Öffnungszeiten bitte beachten!

Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

Sachgebiet	Auskunft erteilt	Nebenstelle	Zimmer-Nr.	Aktenzeichen
Abteilung 4	Herr Schwab	400	A 103	42-170/143-8.11 IM-Nr. 4/98-Gr/st

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlicher Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-), in der Fassung vom 14.05. 1990 (BGBl I S. 880), zuletzt geändert am 17.03.1998 (BGBl I S. 502);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)
Errichtung und Betrieb einer mobilen Brecheranlage auf der Deponie am Weinberg, Ickelheim, Bad Windsheim

Anlagen
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erläßt folgenden

BESCHEID:

1. **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)**

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 3 enthaltenen Auflagen erteilt.

1.1 **Gegenstand der Genehmigung:**

Errichtung und Betrieb einer mobilen Brecheranlage

Postanschrift:
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d. Aisch
Nächste Bushaltestelle:
Rathausplatz (Gerberstraße)

Fernsprecher:
Vermittlung: 09161/92-0
Durchwahl: 09161/92-siehe unten
Telefax: 09161/92-100
-520
Telex: 624028 lrana d

1.2 **Beschreibung der Anlage:**

Kapazität: 280 t/h
Einsatzzeiten: Montag - Freitag 6.00 Uhr - 20.00 Uhr
Samstag 6.00 Uhr - 14.00 Uhr
2 - 3 jährlich zu je ca. 12 Tagen
Hersteller der Brecheranlage: Fa. Brown Lenox
Einsatzstoffe: Bauschutt

1.3 **Standort der Anlage:**

91438 Bad Windsheim, Ickelheim, Deponie am Weinberg

Flur-Nummer: **Gemarkung:**

324 Ickelheim

1.4 **Betreiber:**

Alois Zimmermann, Am Containerbahnhof 1, 91605 Gallmersgarten

2. **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes versehen sind; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

2.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom April 1998
2.2 Angaben zur Anlage
2.3 Reststoffragebogen
2.4 Bauantrag vom 07.04.1998
2.5 Lageplan M = 1 : 5.000 mit Unterschriftenverzeichnis
2.6 Übersichtsplan M = 1 : 100
2.7 Lageplan M = 1 : 1.000 (Auszug aus den Katasterkartenwerk)

Hinweis:
Die Unterlagen verbleiben beim Landratsamt, da diese für das weitere Verfahren noch benötigt werden.

3. **Auflagen:**

3.1 **Bauausführung, Allgemeines:**

3.1.1 Die Maßnahme ist nach den eingereichten Plänen auszuführen und zu betreiben.

3.1.2 Es dürfen nur die beantragten Einsatzstoffe gelagert und gebrochen werden.

3.1.3 Auflagen bleiben vorbehalten.

3.1.4 Die INBETRIEBNAHME der Anlage ist dem Landratsamt, Sachgebiet Umweltfragen, unverzüglich mit beiliegendem Vordruck (unter Angabe des Aktenzeichens) anzuzeigen.

3.2 Arbeitsschutz

3.2.1 Das Beschickerfahrzeug muß mit einer festen, geschlossenen, belüftbaren und beheizbaren Fahrerkabine ausgestattet sein. Die Belüftung muß über entsprechende Filter erfolgen. Die Atemluft muß frei von silikogenem Staub sein. Der MAK-Wert von 0,15 mg/m³ (Feinstaub) darf - auch an sonstigen Arbeitsplätzen - nicht überschritten werden (Die Unfallvorschrift „Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub" - VBG 119 - ist zu beachten).

3.2.2 An Stellen, an denen mit Staubentwicklung gerechnet werden muß, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen:

- z. B. erdfeuchte Aufgabe des zu brechenden Materials,
- Wasserbedüsung an der Brecheröffnung.

3.2.3 Durch organisatorische Maßnahmen ist ein kontinuierlicher Betrieb zu gewährleisten, z. B. entsprechende Vorsortierungen treffen, da bei vollem Brecher geringerer Staub austritt.
Die Fallhöhe des Materials ist so gering wie möglich zu halten.

3.2.4 An sämtlichen Förderbändern sind die Auflaufstellen von Umlenk- und Antriebstrommeln sowie die im Arbeits- und Verkehrsbereich befindlichen Einzugsstellen von Tragrollen, bei denen der Treggurt nicht mindestens 50 mm nach oben ausweichen kann, gegen Zugriff durch geeignete Schutzeinrichtungen zu sichern.

Bei der Gestaltung der Schutzeinrichtungen ist DIN 15220 „Bandförderer, beispielhafte Lösungen zur Sicherung von Auflaufstellen durch Schutzeinrichtungen" sowie DIN 15223 „Bandförderer, beispielhafte Lösungen für die Sicherung von Engstellen an Tragrollen" zu beachten.

3.2.5 An sämtlichen Förderbändern sind beidseitig im Arbeits- und Verkehrsbereich Seilzugnotschalter mit Reißleinen zu installieren; bei kurzen Bändern sind Not-Aus-Taster ausreichend.

3.2.6 Die Förderbänder, die über Verkehrswege hinwegführen, sind durch Unterfangungen der Untergurtrollen zu sichern.

3.2.7 Für die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht vom Boden oder von vorhandenen Verkehrswegen aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, daß Beschäftigte nicht gefährdet werden (z. B. zur Wartung von hochliegenden Teilen, Errichtung von Laufstegen mit einem freien Durchgang von mindestens 2 m x 0,5 m).

3.2.8 Die Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen durch 1 m hohe Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste (mindestens 8 cm hoch) gesichert sein.

3.2.9 Für den Arbeitsplatz Brecherüberwachung/Aniegefahrer ist zum Schutz gegen

a) Lärm,
b) Staub,
c) Hitze,
d) Kälte
e) Erschütterungen usw.

eine entsprechend ausgestattete geschlossene Kabine bereitzustellen. Die zulässigen Grenzwerte (z. B. Schalldruckpegel < 85 dB(A), Beurteilungs-Schwingstärke $<K_r = 16$, silikogener Staub < 0,15 mg/m³ Feinstaub usw.) dürfen nicht überschritten werden.

3.2.10 Am Arbeitsplatz „Brecherüberwachung" ist eine Abschaltmöglichkeit für den Brecher zu schaffen (Hauptbefehlseinrichtung oder NOT-AUS, wobei eine Not-Befehlseinrichtung nicht erforderlich ist, wenn die Kraftstoffzufuhr des Dieselmotors unterbrochen werden kann).

3.2.11 Die Fahrwege im Betriebsbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen oder gleichwertigem Material anzulegen.

3.2.12 An ständigen Arbeitsplätzen darf der Beurteilungspegel für den Lärm am Arbeitsplatz 85 dB(A) nicht überschreiten. Soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärmminderung nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB(A) überschritten werden.

3.2.13 Die Elektroinstallation muß nach den DIN VDE-Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

3.2.14 Die Beleuchtungseinrichtungen im Freien sind nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 4 ½ „Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien" auszulegen.

3.2.15 Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze die erforderlichen Sozialräume zur Verfügung zu stellen.

3.2.16 Die Sozialräume müssen den folgenden Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und nachstehenden Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) entsprechen:

Pausenräume	§ 29 ArbStättV und ASR 29/1-4.
Umkleideräume	§ 34 ArbStättV und ASR 34/1-5.
Waschräume	§ 35 ArbStättV und ASR 35/1-4.
Toilettenräume	§ 37 ArbStättV und ASR 37/1.

3.2.17 Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

3.3 Luftreinhaltung

3.3.1 Das Brechen von schadstoff- und fremdstoffbelasteten Baurestmassen, wie z. B. asbesthaltige Erzeugnisse (z. B. Eternitplatten), Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen usw. ist nicht zulässig.

3.3.2 Die in den Baurestmassen enthaltenden Baustellenabfällen, wie z. B. Papier, Kartonagen, Kunststoffe sind vor der Aufgabe in den Brecher auszusortieren und einer Verwertung bzw. schadlosen Entsorgung zuzuführen.

3.3.3 Zur Vermeidung von Staubemissionen darf nur ausreichend befeuchtetes Material gebrochen werden. Hierzu ist das Material vor seiner Aufgabe in die Anlage mit Wasser zu berieseln und zusätzlich sind mind. am Aufgabetrichter, am Brechereinlauf und -auslauf sowie an den Abwurfstellen ausreichend dimensionierte Wasserberieselungs- bzw. Wasserbenebelungseinrichtungen zu installieren und während des Betriebes der Brecheranlage zu betreiben.

Zur Gewährleistung einer ständigen Betriebsbereitschaft der Wasserbedüsungseinrichtung muß eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung (Wasserbevorratung) sichergestellt sein.

3.3.4 Zur Vermeidung von Staubaufwirbelungen ist bei feinkörnigen und leicht staubenden Materialien bei der Zwischenlagerung beim Umschlag und bei der Verladung auf Transportfahrzeuge, insbesondere bei trockener und windiger Wetterlage ständig eine ausreichende Oberflächenfeuchte einzuhalten.

Die Fahrwege im Anlagenbereich sind regelmäßig zu kehren bzw. zu befeuchten.

3.3.5 Für den Betrieb der Bauschuttaufbereitungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem folgende Kenngrößen hervorgehen:

- Datum der Anlieferung und Name des Anlieferers
- Beschreibung und Herkunft sowie Art und Menge des angelieferten Materials

Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und am Betriebsort mind. 3 Jahre lang (nach letztem Eintrag) aufzubewahren.

3.3.6 Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

3.4 Lärmschutz

3.4.1 Auflagen bleiben vorbehalten.

3.5 Gewässerschutzmaßnahmen, Abwasserbeseitigung

3.5.1 Auflagen bleiben vorbehalten.

3.6 Reststoffe, Abfallbeseitigung

3.6.1 Eine Deponierung von beim Shreddern anfallenden Straßenaufbruch, Bauschutt oder Erdaushub ist nicht gestattet, bis die Deponie abfallrechtlich abgenommen ist.

3.6.2 Bei der Wiederverwendung des gebrochenen Bauschutts sind die Anforderungen „Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für aufbereiteten Straßenaufbruch und Bauschutt zur Verwendung im Straßenbau in Bayern" lt. Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 17.11.1992 zu beachten.

3.6.3 Auflagen bleiben vorbehalten.

4. Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 01.01.2000 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

5. Kostenentscheidung:

5.1 Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2.000 DM erhoben. Die Auslagen betragen DM 4,00.

Hinweise:

Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit der Maßnahme darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Klageerhebung werden Sie verständigt.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Die Baugenehmigung ist von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

GRÜNDE

I.

Herr Alois Zimmermann, Gallmersgarten, stellte im April 1998 Antrag auf Genehmigung einer mobilen Brecheranlage für Bauschutt auf dem Gelände der Deponie am Weinberg, Ikkelheim, 91438 Bad Windsheim.

Gebrochen werden soll Bauschutt.

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:
- Stadt Bad Windsheim
- im Landratsamt Sachgebiete Abfallwirtschaft und Technischer Umweltschutz
- Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg.

Weitere Stellungnahmen werden noch eingeholt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim ist zum Erlaß dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungspflicht

Die mobile Brecheranlage für Bauschutt und die Lagerung der Einsatzstoffe bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§§ 4, 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Anhang Nr. 8.11 Buchstabe a) und b) Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige anlagen - 4. BImSchV).
Es ist beabsichtigt, die Anlage länger als 12 Monate am gleichen Ort zu betreiben. Unerheblich ist, ob der Betrieb zeitweise eingestellt wird, oder ob die Anlage zwischenzeitlich an einem anderen Ort betrieben wird.

Bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung vom 10.09.1996 am 01.01.1999 gelten die in der dortigen Anlage genannten Abfälle zur Verwertung ebenfalls als überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des Anhangs (§ 5 der 4. BImSchV).
Bauschutt und Straßenaufbruch sind überwachungsbedürftige Abfälle.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Auflagen nach Ansicht des Landratsamtes die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Insbesondere werden die Grundpflichten des § 5 BImSchG erfüllt.

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen:

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden die in der TA Luft 1986 nach dem Stand der Technik einhaltbaren Emissionsgrenzwerte und emissionsbegrenzenden Anforderungen verfügt.
Weitere Auflagen bleiben vorbehalten, da noch Stellungnahmen einzuholen sind.

4. Auflagen

Die Auflagen haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den beteiligten Stellen vorgeschlagen und waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.
Die Auflagenvorbehalte waren erforderlich, da sich zu beteiligende Behörden und Sachgebiete noch nicht bzw. nicht abschließend geäußert haben (§ 12 Abs. 2 a BImSchG).

5. Gültigkeitsdauer, Messungen

Die Fristsetzung für den Betriebsbeginn hat ihre Rechtsgrundlage in § 18 BImSchG.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG, Art. 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Hinweise:

1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

2. Wird nach Erteilung festgestellt, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch danach noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.

4. Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 2 BImSchG).

6. Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).

7. Die nach § 27 BImSchG in Verbindung mit der Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV - abzugebenden Emissionserklärungen sind dem Landratsamt zu übersenden.

   Der Erklärungszeitraum ist das geradzahlige Kalenderjahr. Wird die Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfaßt der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

   Die Emissionserklärung ist bis zum 30. April des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.
   Die Emissionserklärung ist alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 91522 Ansbach, Promenade 24, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

i. V.

Gez.

Graf
Stellv. Landrat